Merkblatt – Hundehaltung

Marktgemeinde
ZEILLERN

Hundeanmeldung:

- Die Anmeldung muss unverzüglich am Gemeindeamt vorgenommen werden
- Die erforderlichen Nachweise für Hundehalter sind anzuschließen:
  - NÖ Hundepass – Allgemeine Sachkunde
  - Polizze Haftpflichtversicherung – mind. € 725.000 je Hund für Personen- und Sachschäden

Chippen und Registrieren von Hunden:

- Der elektronische Mikrochip ist für alle in Österreich gehaltenen Hunde verpflichtend.
- Das Chippen muss spätestens im Alter von 3 Monaten erfolgen, jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe an eine neue Halterin oder einen neuen Halter.
- Der Hund muss innerhalb eines Monats nach dem Chippen in der österreichischen Heimtierdatenbank registriert werden.

Hundeabgabe:

Die Hundegabe ist eine Jahresabgabe und ist am 15. Februar eines jeden Jahres fällig.

- Nutzhund: € 6,54
- Alle anderen Hunde: € 30,00 (Luxushund)
- Gefährlicher Hund € 100,00
- Hundemarke € 1,00

Hundehygienestationen in Zeillern:

Insgesamt 7 Hundehygienestationen stehen im gesamten Gemeindegebiet zur Verfügung.
Die Hundebesitzer werden ersucht, die Hundekotbeutel zu benutzen, damit die Gehwege und Grünflächen von Hundekot freigehalten werden.

An folgenden Plätzen befindet Sie eine Hundehygienestation:

- Kinderspielplatz im Ort
- Ludwigsdorf: Zirbenstraße beim Traffo
- Ludwigsdorf: am Spielplatz
- Oberzeillern: beim Umkehrplatz
- Oberzeillern: beim Lindenhoferhaus
- Martin-Zeiller-Straße – Brücke
- Kleinberg – bei der Tierarztpraxis

Hundeabmeldung:

Bei der Abmeldung eines Hundes (Tod, Umzug, Weitergabe) ist am Gemeindeamt eine Meldung zu erstatten und die Hundeabgabemarke abzugeben.
Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabenpflicht weiter.
Weiters hat die Abmeldung auch bei der Heimtierdatenbank zu erfolgen – dies wird von der Gemeinde oder vom Tierarzt vorgenommen

Weitere Infos:

Hundevereine (Hundeerziehung- und ausbildung)
ÖGV Mostviertel – Amstetten, Mag. Katharina Puchebner 0670/7017350
ÖRV HSV – Amstetten, Gernot Keller, 0676/7024490
Verein f. Deutsche Schäferhunde – Amstetten, 0660/5957229

Beschränkung der Hundehaltung
Es dürfen max. 5 Hunde in einem Haushalt geführt werden
Für die Haltung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential (und auffälligen Hunden) gilt eine Obergrenze von zwei Hunden in einem Haushalt.

Führen von Hunden

- § 8 des NÖ Hundehaltegesetzes regelt die Leinen- und Maulkorbpflicht.
- Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, sich vor dem Überlassen eines Hundes zum Führen oder Verwahren davon zu überzeugen, dass die betreffende Person über die erforderliche Eignung und Erfahrung verfügt.
- Gemäß § 8 Abs. 3 des NÖ Hundehaltegesetzes müssen Hunde an öffentlichen Orten im Ortsbereich **entweder an der Leine oder mit Maulkorb** geführt werden.
- Außerhalb des Ortsbereiches sowie in ausgewiesenen Hundeauslaufzonen dürfen Hunde grundsätzlich ohne Leine und Maulkorb geführt werden. Dabei sind jedoch andere gesetzliche Bestimmungen – insbesondere jene der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) sowie des NÖ Jagdgesetzes 1974 – zu beachten.

Beseitigung von Exkrementen:
In § 8 Abs. 2 NÖ Hundehaltegesetz wird vorgeschrieben, dass der Hundeführer oder die Hundeführerin die **Exkremente des Hundes**, welche dieser **an öffentlichen Orten im Ortsbereich**, in Stiegenhäusern, in Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnhausanlagen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen, auf Kinderspielplätzen, an Orten bei denen üblicherweise größere Menschenansammlungen auftreten, wie z. B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten und Badeanlagen während der Badesaison, bei Veranstaltungen und in beengten Räumen wie z. B. Lifte, Aufzüge und Gondeln, hinterlässt, **unverzüglich beseitigen und entsorgen** muss.

Hunde mit erhöhten Gefährdungspotential:
Diese sind an den genannten Orten **immer** mit Maulkorb und an der Leine zu führen.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential gemäß § 2 des NÖ Hundehaltegesetzes sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird. Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet: Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit-Bull, Bandog, Rottweiler und Tosa Inu.

Bestehen bei Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden Zweifel, ob der Hund ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweist, hat der Hundehalter ein Sachverständigen-Gutachten darüber vorzulegen.

Ausnahmebestimmungen beim Halten von Hunden gelten im Rahmen von Forschungseinrichtungen, Sicherheits-, Feuerwehr und Rettungsdienst, Assistenz-, Therapiebegleit- und Jagdhunde, Hirten-, Hüte und Herdenschutzhunde, Militärhunde und Dienstausgeschiedene Hunde.

Wer gegen die Bestimmungen des § 8 NÖ Hundehaltegesetzes verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

Tierhalter haben darüber hinaus die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Lärmbelästigung durch die gehaltenen Tiere hintanzuhalten.